

Campadi Trun.

Camping Oгна, Trun

Allgemeines

Reglement für Jahres- und Saisonplätze

Gültig ab 1. August 2023

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Allgemeines**
- 2. Gestaltung der Parzelle**
- 3. Arealpflege / Schneeräumung**
- 4. Elektrische Anlagen**
- 5. Gasinstallationen**
- 6. Sanitäre Anlagen**
- 7. Waschküche, Geschirrabwaschräume**
- 8. Abfälle, Abwasser**
- 9. Wasseranschlüsse**
- 10. W-Lan-Versorgung**
- 11. Feuerstellen / Brennholz**
- 12. Fahrzeuge**
- 13. Haustiere**
- 14. Ruhezeit**
- 15. Kurtaxe / Tourismusabgabe**
- 16. Besucher**
- 17. Administratives, Abmeldung, Wegzug, Haftung, Versicherung**
- 18. Kündigung**
- 19. Gerichtsstand**

1. Allgemeines

- 1.1 Der Campingplatz Oгна dient der Entspannung und Erholung. Diesem Zweck entsprechend haben Mieter auf die Mitbenützer Rücksicht zu nehmen. Der Platz darf nicht als permanenter Wohnsitz (Erstwohnsitz) oder zur Gewerbeausführung benutzt werden.
- 1.2 Die Mieter verpflichten sich, alle ihnen offenstehenden Anlagen und Einrichtungen mit Sorgfalt zu benützen. Sie haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- 1.3 Bei Verletzung dieses Reglements oder Nichtbefolgen der Weisungen der Geschäftsleitung können Mieter nach **zweimaliger**, schriftlicher Verwarnung vom Platz verwiesen werden. Wenn die zuwiderhandelnden Mieter sich weigern, den Platz zu verlassen und den vorschriftsgemässen Zustand herzustellen, steht der Vermieterin das Recht zu, auf Kosten und Risiko der Mieter den Platz zu räumen. Die Mieter können keine Rückerstattung von bezahlten Taxen bzw. weitere Entschädigungsansprüche geltend machen.
- 1.4 Mit der Mietvertragsunterzeichnung erklärt sich die Mieterschaft mit dem vorliegenden Benützer-Reglement des Campingplatzes Trun einverstanden und verpflichtet sich, dieses zu respektieren. Über dessen Anwendung und Auslegung entscheidet in letzter Instanz die Campadi Trun SA als Vermieterin.
- 1.5 Das vorliegende Reglement ist integrierter und ergänzender Bestandteil des Einzelmietvertrages für Standplätze.
- 1.6 Den Weisungen der Geschäftsleitung ist strikte Folge zu leisten. Als nächste Instanz entscheidet der Verwaltungsrat der Campadi Trun SA.
- 1.7 Parzellen-, Gas- und Elektrokontrollen können jederzeit durchgeführt werden. Die Mietparzellen dürfen von der Geschäftsleitung betreten werden.
- 1.8 Die Einfahrt des Campingplatzes wird videoüberwacht. Die von den Videokameras aufgenommen Bilder können bei rechtswidrigen Handlungen den zuständigen Behörden übergeben werden.
- 1.9 Die Barrierschranke öffnet während der Nachtruhezeit nicht. Bei früherer oder späterer An- Abreise ist das Fahrzeug draussen zu parkieren. Für Notfälle steht ein Notschlüssel zur Verfügung. Bei Entnahme wird ein Alarm ausgelöst.

2. Gestaltung der Parzelle

- 2.1 Die Benützer verpflichten sich, ihre Parzelle sauber und in Ordnung zu halten.
- 2.2 Der zugewiesene Platz darf in keiner Weise verändert werden. Insbesondere sind Terrainveränderungen, Entfernen von Bäumen und Büschen, Absägen von Ästen untersagt. Notwendige Arbeiten dürfen ausschliesslich vom Forstdienst der Gemeinde ausgeführt werden.

- 2.3 Das Erstellen von Zäunen, Gehwegplatten und gemauerten Fundamenten und dergleichen sind nicht erlaubt. Zugelassen sind lediglich Zäune, welche durch den Forstdienst errichtet werden. Ausgenommen mobile Zäune für Hunde, diese müssen Ende Saison entfernt werden.
- 2.4 Folgende Bauten auf der Parzelle sind erlaubt; sie unterliegen der Bauordnung und sind bewilligungspflichtig:
- Unterstand und Vorbau für Wohnwagen,
 - Vorbau für Tinyhouse, Wohnfässer usw...
 - Radio -und TV-Anlagen, Solarpanels, Pavillons, Geräteschuppen, Abstellkisten, Holzunterstand, Brüstungen, Feste Grilleinrichtungen
- 2.9 Die Wohnfahrzeuge und unbewegliche Einrichtungen müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden. Wenn nötig kann die Platzkommission die Beseitigung anordnen.
- 2.10 Das Demontieren der Räder von Wohnfahrzeugen ist nicht erlaubt
- 2.11 Jede Parzelle ist nur für ein Wohnfahrzeug bestimmt; das Dazustellen eines zweiten Wohnfahrzeuges auf der gleichen Parzelle ist ausdrücklich nicht gestattet.

3 Arealpflege / Schneeräumung

- 3.1 Gras- und Rasenmäharbeiten und Anlagepflege werden vom Vermieter besorgt. Grasschneidearbeiten auf der Parzelle ist Sache des Mieters.
- 3.2 Die Schneeräumung der Parkplätze ist Sache des Vermieters.
- 3.3 Die Geschäftsleitung sorgt im Winter für einen begehbaren Fussweg auf dem Campingareal. Der Zugang zu den einzelnen Parzellen ist Sache der Mieter. Bei Schnee darf der Platz mit Motorfahrzeugen nicht befahren werden.

4. Elektrische Anlagen

- 4.1 Der Vermieter stellt einen abschliessbaren Stromanschluss (16 A)
- 4.2 Die Mieter haben Anrecht auf einen Stromanschluss, bei Bedarf und - wenn vorhanden - kann ein zweiter Anschluss zur Verfügung gestellt werden.

- 4.3 Das Stromkabel (Normkabel) von der Säule bis zum Wohnwagen kann in ein Leerrohr eingezogen, offen oder leicht vergraben werden. Die Kupplung darf sich nicht im Wohnwagen befinden. Sie muss von aussen zugänglich sein.
- 4.4 Die Steckdosen sind abschliessbar. Es ist Sache der Mieter, ob er diese Vorrichtung nutzt. Bei Missbrauch haften die Mieter
- 4.5 Der Stromverbrauch wird pro Semester verrechnet. Die Ablesung erfolgt online. Die Rechnung wird per Post zugestellt.

5. Gasinstallationen

- 5.1 Die Gasinstallationen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Sie sind vorschriftsgemäss anzubringen und zu unterhalten. Sie werden von den zuständigen Behörden durch autorisierte Fachleute alle 3 Jahre geprüft und müssen eine gültige Gasvignette aufweisen. Diese muss von aussen gut sichtbar am Wohnwagen angebracht werden. Diese Kontrolle ist obligatorisch, die Kosten gehen zu Lasten der Mieter. Dem Vermieter ist unaufgefordert eine Kopie der Zertifizierung abzugeben.
- 5.2 Es ist die Lagerung von einer angeschlossenen und einer Reserve-Gasflasche erlaubt. Lagerungen von mehr als zwei Gasflaschen sind ausdrücklich verboten.

6. Sanitäre Anlagen

- 6.1 Bei der Benützung ist auf strikte Sauberkeit und Ordnung zu achten
- 6.2 Behinderten-Toiletten und Duschen dürfen nur von behinderten und gebrechlichen Personen benützt werden. (Schlüssel durch Pro Infirmis Eurokey mit Behindertenausweis)
- 6.3 Defekte an Einrichtungen und Anlagen sind der Betriebsleitung zu melden

7. Waschküche, Geschirrabwaschräume

- 7.1 Die Waschmaschinen sind kostenpflichtig; die Benutzung muss an der Réception angemeldet werden. Ein beheizter Trockenraum steht zur Verfügung. Die Maschinen sind sorgfältig zu behandeln und Defekte sollten sofort gemeldet werden. Vom 1.11. bis vor Ostern steht keine Waschküche zur Verfügung.
- 7.2 Aussen- und Innenabwaschräume müssen in gereinigtem und sauberem Zustand verlassen werden.

8. Abfälle, Abwasser

- 8.1 Abfälle sind im gebührenpflichtigen Surselva-Sack im Abfallhaus zu deponieren. PET, Alu- und Glasflaschen können gebührenfrei entsorgt werden. Kartons gebunden mit einer Gebührenmarke
- 8.2 Grünabfälle können in der Gemeindedepone entsorgt werden. Es dürfen keine Grünabfälle im Wald entsorgt werden.
- 8.3 Abwasser darf keinesfalls ins Freie geleert werden. Entsorgung bei der Entleerungsstation.
- 8.4 Fäkalientanks können im Fäkalienraum im Badehaus oder bei der Entleerungsstation entsorgt werden. (im Winter hinter dem Restaurant).

9. Wasseranschlüsse

- 9.1 Ein Wasseranschluss zum Wohnwagen ist nicht gestattet. Es ist ausdrücklich nicht erlaubt, von den Wasserversorgungsstelle mittels Schläuchen Wasserleitungen zu den einzelnen Wohnbehäusungen zu ziehen. Solche unerlaubten Installationen werden ohne Vorankündigung und auf Kosten der Ersteller von der Platzverwaltung entfernt.

10. W-Lan-Versorgung

- 10.1 Der Campingplatz ist grundsätzlich mit einer funktionierenden W-Lan-Versorgung abgedeckt.
- 10.2 Die Bandbreite liegt bei maximal 1000 MB (1 Gygabite). Der störungsfreie Empfang von Mails, Internetempfang und Telefondienste sind damit für alle Camping-Benützer gewährleistet, auch bei Vollbelegung.
- 10.3 Das Herunterladen von Filmen (z.B. Netflix) ist nicht gewährleistet. Wer einen garantierten Zugang zu Netflix und anderen Filmanbietern anstrebt, kann sich bei der Firma Edecom Computer SA in Trun die nötigen Kapazitäten auf eigene Kosten beschaffen (siehe auch Infoblatt Edecom, erhältlich am Empfang).
- 10.4 Wohnmobile können sogenannte «faradayische Käfige» sein. Solche lassen keine Strahlungen von aussen ins Innere zu. In einem solchen Fall wende man sich an die Edecom, diese wird Ihnen eine Lösung erarbeiten; Kosten zu Lasten Mieter.

11. Feuerstellen / Brennholz

- 11.1 Offene Feuerstellen mit Bodenkontakt sind nicht erlaubt
- 11.2 Zum Grillieren dürfen nur mobile und feste Einrichtungen benutzt werden. Feste Grilleinrichtungen unterliegen der Bauordnung

- 11.3 Zur Vermeidung von Rauchentwicklung darf nur trockenes Holz verwendet werden.
- 11.4 Bei Trockenperioden gelten die Anweisungen von Gemeinde und Kanton bezüglich Waldbrandgefahr
- 11.5 Brennholzreserven dürfen folgende Masse nicht überschreiten:
Höhe 300, Breite 200cm, Tiefe 50cm
Für die Zeit der Wintersaison (1.11. bis Karfreitag) dürfen diese Masse überschritten werden.

12. Fahrzeuge

- 12.1 Pro Mieter ist nur 1 Fahrzeug (PW) auf dem Campingareal erlaubt.
- 12.2 Fahrzeuge und Wohnwagen dürfen auf dem Campingplatz nicht gewaschen werden.

13. Haustiere

- 13.1 Alle Hunde müssen an der Leine gehalten werden.
- 13.2 Für das Verrichten der Bedürfnisse von Haustieren sind Plastiksäcke mitzuführen (Gemeindegesezt)
- 13.3 Bei Missachten dieser Vorschriften kann den Betreffenden das Halten des Hundes auf dem Platz untersagt werden.

14. Ruhezeit

- 14.1 Zwischen 22.30 und 07.15 ist die Nachtruhe einzuhalten. Fahrzeugbewegungen sind während dieser Zeit nicht erlaubt.
- 14.2 Während der übrigen Zeit ist unnötiger Lärm zu vermeiden, auf die Campingplatzbenützer ist Rücksicht zu nehmen
- 14.3 Radio und Fernsehen sind leise einzustellen

15. Kurtaxe / Tourismusabgabe

- 15.1 Alle Campierenden unterliegen der Kurtaxenpflicht gemäss dem Gesetz der Gemeinde Trun

- 15.2 Dauercamper sind verpflichtet, die Gästetaxe für sich und Ihre engsten Angehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. (Bestandteil des Mietvertrages).
- 15.3 Alle anderen Personen müssen die Gästetaxe zusätzlich pro Nacht und Person entrichten. (Artikel 16.2)

16. Besucher

- 16.1 Besucher sind Personen, welche sich auf den Parzellen aufhalten.
- 16.2 Alle übernachtenden Besucher (auch Alleinbenutzer) von Dauermietern sind anmeldepflichtig und haben sich bei der Ankunft anzumelden. Die Gebühren sind mit dem Personentarif, gemäss gültiger Preisliste zu entrichten. (Check-in Ustria Oagna)
- 16.3 Fahrzeuge von Besuchern sind ausserhalb des Areals auf den Parkplätzen abzustellen

17. Administratives, Abmeldung, Wegzug, Haftung, Versicherung

- 17.1 Das Platzieren des Wohnwagens mit dem vorgesehenen Vorbau erfolgt jeweils nach Absprache bzw. im Beisein eines Mitgliedes der Geschäftsleitung oder Platzkommission
- 17.2 Die Campadi Trun SA lehnt ausdrücklich jede Haftung für Personen sowie allfällige Diebstahl-, Elementar- und weitere Schäden an Autos, Wohnwagen, Vorbauten und Zelten ab.
- 17.3 Beim Wegzug ist der Platz in einwandfreier Ordnung und ursprünglichem Zustand zurückzulassen. Der Platz muss im Kündigungsjahr auf Ende des Jahres geräumt werden. Kostenverursachende Massnahmen zur Herstellung des einwandfreien Zustandes gehen zu Lasten des Mieters.
- 17.4 Ein Verkauf bzw. ein Besitzerwechsel muss von der Geschäftsleitung bewilligt werden.
- 17.5 Beim Weiterverkauf bzw. Besitzerwechsel des Wohnwagens müssen alle Bauten dem aktuell gültigen Reglement angepasst werden.

18. Kündigung

- 18.1 Kündigungsfrist 6 Monate, jeweils auf den 30. September des Jahres hin
- 18.2 Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

19. Gerichtsstand

19.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche sich allenfalls aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Trun.

Das vorliegende Reglement tritt am 01. 06. 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Das Reglement kann im Bedarfsfall jederzeit geändert und neuen Verhältnissen angepasst werden.

Trun den 25. Mai 2023

Für die **Campadi Trun SA**

VR Präsident

Hansueli Baier

Geschäftsleitung

Melanie Albin
